

Änderungen des Asylrechts – Das „Integrationsgesetz“

Einladung zur Informationsveranstaltung in verschiedenen Sprachen am Mittwoch, 02. Juli 2016 von 15-18 Uhr am Universitätsplatz, 06108 Halle (Saale).

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos.

Für Kinder bieten wir eine Betreuung im Gebäude an.

Wenn Sie nicht zum Universitätsplatz finden, können Sie am 02. Juli um 14 Uhr zum Marktplatz Halle kommen, von wo wir dann gemeinsam laufen.

Das „Integrationsgesetz“ tritt voraussichtlich **Mitte Juli 2016** in Kraft.

Folgendes soll sich in den Gesetzen für Geflüchtete ändern:

1. Pflicht zur Wohnsitznahme für Geflüchtete für drei Jahre in dem Bundesland, wo das Asylverfahren durchgeführt wurde (z.B. Sachsen-Anhalt) um „nachhaltig die Integration zu fördern“

- Behörde kann Geflüchtete einem Land oder Kommune zuweisen (zum Beispiel Halle, Anhalt-Bitterfeld)
- Freie Wahl des Umzugs nur möglich bei Familienzusammenführung, wenn ein Familienmitglied genug Geld verdient oder wenn die/ der Geflüchtete eine Beschäftigung, Ausbildung oder Studium findet
- Ordnungswidrigkeit, bestraft mit einer Geldbuße, wenn Geflüchtete nicht der Pflicht zur Wohnsitznahme oder Zuweisung folgen; Verlust der Leistungsansprüche nach AsylbLG (Gesetz für Geld/ Sachen vom Sozialamt)
- Behörde hat die Möglichkeit, die Wohnsitznahme in einem bestimmten Ort zu verbieten, wenn sie davon ausgeht, dass die geflüchtete Person dort nicht Deutsch als wesentliche Verkehrssprache nutzen wird
- Diese Gesetze gelten für Geflüchtete mit "Asylanerkennung", "Flüchtlingsstatus", subsidiärem Schutz oder Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23, 25 III AufenthG ab dem 01.01.2016

2. Verschärfung des Aufenthaltsrechts von Geflüchteten

Nach dem neuen Gesetz können Geflüchtete mit "Asyl" oder "Flüchtlingsanerkennung" erst nach fünf Jahren eine Niederlassungserlaubnis beantragen. Geflüchtete können das nur beantragen, wenn der Lebensunterhalt überwiegend gesichert ist, hinreichende Deutschkenntnisse vorliegen sowie weitere Voraussetzungen erfüllt werden. Lebensunterhalt sichern bedeutet, dass alle Kosten selber getragen werden müssen (Verpflegung, Wohnung, Versicherung, etc.)

3. Verpflichtende Arbeit für 80 Cent/ Stunde für AsylbewerberInnen in Aufnahmeeinrichtungen (ZAST Halberstadt/ Maritim Halle)

- Vorher war es etwa 1 Euro /Stunde
- Verpflichtung beginnt, sobald die ZAST eine sogenannte "Arbeitsgelegenheit" eingerichtet hat
- Das ist kein Arbeitsverhältnis; keine gesetzliche Kranken- oder Rentenversicherung wird garantiert
- Keine sonstige Arbeitserlaubnis außerhalb der Aufnahmeeinrichtung
- Wenn Geflüchtete die Arbeit verweigern, haben sie keinen Anspruch mehr auf Leistungen nach AsylbLG
- Entschuldigende Gründe für eine Verweigerung können nur Arbeitsunfähigkeit sein, zum Beispiel durch Schwangerschaft, Verletzung, Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit sein

4. Verpflichtung zur Arbeit für Geflüchtete nach dem Aufenthalt in der ZAST

(wird „Flüchtlingsintegrationsmaßnahme“ genannt)

- Gilt für Geflüchtete ab 18 Jahren, die Leistungen nach AsylbLG bekommen
- Behörde **kann** zu Arbeitsmaßnahme verpflichten, außer ein Grund für die Verweigerung liegt vor (siehe Gründe für eine Verweigerung)
- Behörde **kann** davon absehen, Geflüchtete zur Maßnahme zu verpflichten, wenn sie bereits ein Arbeitsverhältnis, Studium oder Ausbildung aufgenommen haben
- Persönliche Daten werden zwischen Behörden ausgetauscht, insbesondere wenn ein/e Geflüchtete/r nicht an der Maßnahme teilnimmt ohne entschuldigende Gründe für eine Verweigerung
- Kürzungen von Geld- und Sachleistungen bei unentschuldigter Teilnahme an der Maßnahme
- Diese Maßnahme ist kein echtes Arbeitsverhältnis
- Dieses Gesetz gilt nicht für Geflüchtete aus sogenannten „sicheren Herkunftsstaaten“, Geflüchtete mit Duldung oder Ausreisepflicht
- Momentan werden die EU-Staaten, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Serbien, Montenegro, Albanien, Kosovo, Ghana und Senegal als "sichere Herkunftsstaaten" bezeichnet

5. Verpflichtung zur Teilnahme an "Integrationskursen"

- Gilt für Geflüchtete mit Aufenthaltsgestattung oder mit Duldung (nur, wenn Duldung erteilt wurde aus humanitären oder persönlichen

Gründen oder um Ausbildung zu machen)

- Persönliche Daten dürfen zwischen Behörden ausgetauscht werden, insbesondere wenn ein/e Geflüchtete/r nicht am Kurs teilnimmt ohne entschuldigende Gründe für eine Verweigerung
- Wenn die geflüchtete Person ohne Grund für eine Verweigerung fehlt, werden Leistungen gekürzt
- Das Gesetz gilt nicht für Geflüchtete aus sogenannten „sicheren Herkunftsstaaten“

6. Verschärfungen des Asylbewerberleistungsgesetzes

- Kürzungen der Leistungen nach AsylbLG, wenn in einem anderen Land Asyl oder anderer Schutz für die/den Geflüchtete/n gewährt wird
- Kürzungen der Leistungen nach AsylbLG für alle Geflüchteten mit Aufenthaltsgestattung (Erst- oder Folgeantrag für Asyl); wenn Pass/ Passersatz, Urkunden oder „sonstige Unterlagen“ nicht den Behörden vorgelegt werden; wenn der Termin zur Asylantragstellung nicht wahrgenommen wird (Folgeantrag), oder wenn die geflüchtete Person über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit bewusst falsche Angaben macht oder Aussagen darüber verweigert.
- Durch Kürzungen von Leistungen sollen Geflüchtete gezwungen werden "mitzuwirken" ! Sobald die/ der Geflüchtete den Termin wahrgenommen hat oder Angaben oder Urkunden nachreicht, wird das Sozialamt wieder Leistungen erbringen
- Widerspruch und Klage gegen die Kürzung von Leistungen haben keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, die Behörde erbringt Leistungen ohne Kürzung erst wieder, wenn sie oder ein Gericht festgestellt haben, dass die Kürzung ohne Grund erfolgte

7. Möglichkeit der Erteilung einer Duldung für Geflüchtete, um eine Ausbildung zu machen

- Die Behörde **kann** eine Duldung erteilen, wenn eine geflüchtete Person eine Ausbildung aufnimmt
- Dabei ist das Alter nach dem neuen Gesetz egal für die Erteilung einer Duldung
- Die strengen Voraussetzungen bleiben: Vorherige Qualifikationen im Ausland, ausreichend Wohnraum, Sprachkenntnisse, keine vorsätzliche Hinauszögerung oder Verhinderung der Abschiebung, keine strafrechtlichen Verurteilungen
- Die Personen, welche Geflüchtete ausbilden, müssen der Behörde melden, wenn die geflüchtete Person die Ausbildung aufhört. Als Folge erlischt die Duldung !
- Wenn die geflüchtete Person nach der Ausbildung in dem Bereich eine Arbeit findet, kann sie eine Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre bekommen
- Das Gesetz gilt nicht für Geflüchtete aus sogenannten „sicheren Herkunftsstaaten“

8. Finanzielle und schulische Förderung der Ausbildung für Geflüchteten mit „guter Bleibeperspektive“ möglich

- Momentan erklärt die Behörde Geflüchtete aus Iran, Irak, Eritrea und Syrien zu Geflüchteten mit einer "gute Bleibeperspektive"
- Geflüchtete können die Forderung nur vor dem 31.12.2018 beantragen
- Das Gesetz gilt nicht für Geflüchtete aus sogenannten „sicheren Herkunftsstaaten“

9. Wirkung der Verpflichtungserklärungen bei Geflüchteten, die über ein humanitäres Aufnahmeprogramm gekommen sind

- Die Wirkung der Erklärung soll auf 5 Jahre befristet werden. Vorher war die Wirkung unbefristet
- Nach fünf Jahren endet die Haftung der Privatperson für Zahlungen aller Art (Unterkunft, Verpflegung, Versicherung, etc.)
- Die Haftung für alle Zahlungen beginnt mit Einreise der/des Geflüchteten
- Die Verpflichtungserklärung endet nicht vor fünf Jahren, auch wenn die geflüchtete Person als "Flüchtling" anerkannt wird und ihr eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

10. Asylantrag auch unzulässig.

- wenn ein Staat bereit ist, die/den Geflüchtete/n wieder aufzunehmen und als sicherer Drittstaat (EU, Norwegen, Schweiz) betrachtet wird oder wenn ein Staat, der kein Mitgliedsstaat der EU ist, als "sonstiger sicherer Drittstaat" betrachtet wird
- Wenn eine geflüchtete Person keine politische Verfolgung innerhalb der letzten drei Monate während des Aufenthaltes in einem anderen Land erlebt hat oder nicht erklären kann, dass eine Gefahr vor politischer Verfolgung droht, wenn sie in dieses Land abgeschoben werden soll, so wird es als "sonstiger sicherer Drittstaat" erklärt

11. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) kann die Durchführung der Asyl-Anhörung in Halberstadt auf andere Behörden übertragen, die Aufgaben nach den AsylG und AufenthG übernehmen, wenn das BAMF überlastet ist.

Dann können die Anhörungen durch jedes Personal der Behörde gemacht werden, wenn sie eine Schulung gemacht haben. Das Personal darf während der Anhörung keine Uniform tragen